

# **Satzung des Judo-Club Gersheim e.V. 1974**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Judo-Club Gersheim e.V. 1974“. Er hat seinen Sitz in 66453 Gersheim und ist im Vereinsregister als Nr. 934 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen der Satzung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, ist der Beschluss des Vorstands endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Schaffung einer reibungslosen Einzugsmöglichkeit Sorge zu tragen, dem Verein rechtzeitig eine Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall ein anderer Zahlungsweg zugelassen werden.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann es als Mitglied nach einmaliger Mahnung gestrichen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Kassenwart.

### a) Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Judo-Club Gersheim e.V. 1974 wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch einen der Vorstände jeweils einzeln vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Betrieb sowohl allen sporttechnischen wie wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.

Der Kassenwart führt die Bücher über das Vereinsvermögen. Er sorgt für den Eingang der Beiträge und leistet Zahlungen.

### b) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

### a ) Bekanntgabe

Der Termin muss den Mitgliedern, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen bekanntgegeben werden durch schriftliche Einladung oder, wenn vorhanden, durch eine Email an die letzte, dem Verein mitgeteilte Emailadresse. Der Tag der Absendung der Email gilt als Tag des Zugangs.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

### b) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

### **c) Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **d) Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise bei minderjährigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

### **e) Beschlussfähigkeit**

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

### **f) Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden sowie Sachverluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken kein Versicherungsschutz besteht und die Schäden bzw. Verluste nicht vorsätzlich verursacht wurden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.